

Beispiel: Einer der EDV-Spezialisten des Hauses möchte sich selbstständig machen. Er vereinbart mit seinem wohlwollenden Arbeitgeber, künftig für eigene Rechnung und zunehmend auch für andere Unternehmen tätig zu sein. Vorerst sind beide Partner sich allerdings darüber einig, dass der EDV-Mann einen wesentlichen Teil seiner Aufträge weiter aus dem Hause bezieht. Hier wird ein wunderbarer Weg zur Selbstständigkeit geebnet, wenn er nur nicht eindeutig die Kriterien eins, drei und fünf – und für eine gewisse Zeit wahrscheinlich auch noch zwei – erfüllen würde.

§ 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 umfasst – wie in der bisherigen Gesetzesfassung die Kriterien drei und vier – das „Universum“ der Abgrenzung. Wenn tatsächlich typische Merkmale unternehmerischen Handelns erkennbar sind, sollten alle anderen Kriterien zur Makulatur verkommen. Dies zeigt der oben zitierte Beispielfall nur zu deutlich. Die Frage nach den typischen Merkmalen unternehmerischen Handelns hat daher auch stets in der Rechtsprechung eine herausragende Rolle gespielt. In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es lapidar, es werde davon ausgegangen, dass die Sozialversicherungsträger zur Durchführung dieser Vorschrift kurzfristig branchenspezifische Kataloge erarbeiten würden. Die Sozialversicherungsträger wiederum schauen auf die Wirtschaftsverbände, die unter der Führung des Deutschen Industrie- und

Die neuen Befreiungstatbestände zur Rentenversicherungspflicht des „arbeitnehmerähnlichen Selbstständigen“

1. **Erstmalige Existenzgründer:**
Befreiungsmöglichkeit für drei Jahre ab Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit
2. **Existenzgründer (2. Versuch):**
Befreiungsmöglichkeit für weitere drei Jahre ab Aufnahme der zweiten selbstständigen Tätigkeit; gilt nicht, wenn erste Tätigkeit lediglich umbenannt wird beziehungsweise keine wesentliche Veränderung des Geschäftszwecks vorliegt.
3. **Vollendung des 58. Lebensjahrs:**
generelle Befreiungsmöglichkeit, wenn bereits selbstständig und Versicherungspflicht erstmalig aufgrund der Regelungen zum „arbeitnehmerähnlichen Selbstständigen“ eintritt.
4. **Vor 2. Januar 1949 Geborene:**
Befreiungsmöglichkeit auf Antrag, wenn sie bereits am 31. Dezember 1998 eine selbstständige, aber nicht versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben. Antragsfrist ein Jahr nach Eintritt der Versicherungspflicht, endet jedoch nicht vor dem 30. Juni 2000.
5. **Gleichwertig Versicherte:**
unter den gleichen Voraussetzungen und Antragsfristen wie Kategorie 4. Gleichwertig versichert ist, wer vor dem 10. Dezember 1998 eine Lebens- oder Rentenversicherung abgeschlossen und diese bis spätestens zum 30. Juni 2000 so ausgestaltet hat, dass Leistungen für Invalidität, das Alter (ab 60. Lebensjahr oder mehr) und Hinterbliebenenversorgung erbracht werden. Die Beiträge müssen der Höhe nach mindestens der Rentenversicherung nach dem SGB IV entsprechen.
6. **Vergleichbare Altersvorsorge:**
unter den gleichen leistungsbezogenen Voraussetzungen und Fristen wie Kategorie 5. Als vergleichbar gelten vorhandenes oder aufgrund einer auf Dauer angelegten vertraglichen Ansparverpflichtung noch zu erwerbendes Vermögen, dessen wirtschaftlicher Wert nicht hinter dem einer Lebens- oder Rentenversicherung der Kategorie 5 zurückbleibt.
7. **Betriebliche Altersvorsorge:**
unter den gleichen leistungs- und aufwandsbezogenen Voraussetzungen und Fristen wie Kategorie 5.